

Dritte Landesverordnung zur Änderung der Fachschulverordnung für in modularer Organisationsform geführte Bildungsgänge im Fachbereich Sozialwesen

A. Problem und Regelungsbedürfnis

Der mit Organisationsverordnung vom 06.12.2011 an berufsbildenden Schulen mit Fachschulen Sozialwesen Fachrichtung Sozialpädagogik eingerichtete Schulversuch zur Erprobung von Methoden und Instrumenten zur Flexibilisierung in der Teilzeitausbildung und zum Wiedereinstieg in die Ausbildung als Erzieherin oder als Erzieher wurde erfolgreich abgeschlossen und soll in die Regelform überführt werden. Die Anpassung der Fachschulverordnung für in modularer Organisationsform geführte Bildungsgänge im Fachbereich Sozialwesen ist erforderlich, um die Rahmenbedingungen für die berufsbegleitende Ausbildung in der Verordnung zu regeln und damit das Ziel der Verkürzung dieser Ausbildungsform auf drei Jahre zu erreichen. Schon bislang war es möglich, in Teilzeit die Ausbildung an der Fachschule begleitend zu einer Beschäftigung in einer sozialpädagogischen Einrichtung zu absolvieren. Allerdings musste zum Abschluss wie in der Vollzeitausbildung, ein Berufspraktikum absolviert werden, wodurch die Ausbildung mindestens vier Jahre dauert.

Zudem sollen die Aufnahmevoraussetzungen geöffnet werden, um den Zugang zu dieser Ausbildung auch für persönlich qualifizierte Bewerberinnen und Bewerber zu erleichtern sowie die Attraktivität der Ausbildung zur Erzieherin oder zum Erzieher auch für lebens- und berufserfahrene Personen attraktiv zu machen. Mittelfristig soll so dem Fachkräftemangel in diesem Bereich entgegengewirkt werden. Darüber hinaus wird künftig in der Verordnung für die sprachlichen Anforderungen bei ausländischen Bildungsabschlüssen der Nachweis der Niveaustufe B 2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GER) gefordert, um vorzeitigen Ausbildungsabbrüche wegen mangelnder Sprachkompetenz weitgehend vorzubeugen.

B. Lösung

Der vorliegende Verordnungsentwurf enthält die notwendigen Regelungen, die den in Buchstabe A genannten Regelungsbedürfnissen Rechnung tragen. Die vorgesehenen Regelungen sind gendersensibel und berücksichtigen die Bevölkerungs- und Altersentwicklung. Die Gliederungsstruktur und die bestehenden materiellen Regelungen werden weitgehend beibehalten.

C. Alternativen

Keine.

D. Kosten

Durch die Überführung des Schulversuchs in die Regelform entstehen keine zusätzlichen Kosten.

E. Zuständigkeit

Federführend ist das Ministerium für Bildung.

Dritte Landesverordnung zur Änderung der Fachschulverordnung für in modularer Organisationsform geführte Bildungsgänge im Fachbereich Sozialwesen Vom

Aufgrund des § 53 Abs. 1 in Verbindung mit § 45 Abs. 4 Nr. 4 und § 98 Abs. 2 und des § 106 des Schulgesetzes vom 30. März 2004 (GVBl. S. 239), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 19.12.2018 (GVBl. S. 463), BS 223-1, wird im Benehmen mit dem Landeselternbeirat verordnet:

Artikel 1

Die Fachschulverordnung für in modularer Organisationsform geführte Bildungsgänge im Fachbereich Sozialwesen vom 2. Februar 2005 (GVBl. S. 50), geändert durch Verordnung vom 28. März 2012 (GVBl. S. 141), BS 223-1-23, wird wie folgt geändert:

1. § 4 wird wie folgt geändert:

Nach Absatz 5 wird folgender neuer Absatz 6 angefügt:
„(6) Abweichend von Absatz 3 kann der Bildungsgang berufsbegleitend absolviert werden, wenn ein hauptberufliches Beschäftigungsverhältnis im sozialpädagogischen Bereich besteht. Der Bildungsgang dauert insgesamt drei Schuljahre. Der schulische Ausbildungsabschnitt und das Berufspraktikum erfolgen integriert. Arbeitszeiten aus dem hauptberuflichen Beschäftigungsverhältnis nach Satz 1 werden vollständig auf das Berufspraktikum angerechnet. Abweichend von Absatz 5 Satz 1 ist ein Praktikum von mindestens sechs Wochen in unterschiedlichen Arbeitsfeldern anerkannter Ausbildungsstätten nach Absatz 1 und § 9 Abs. 1 abzuleisten. Das Praktikum kann auch im Ausbildungsverbund erfolgen.“

2. § 5 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 1 Nummer 1 Buchstabe b) werden die Worte „mittleren Dienstes“ durch die Worte „zweiten Einstiegsamtes“ ersetzt.
 - b) Nach Abs. 1 Nummer 2 werden folgende neue Nummern 3 und 4 angefügt:
 - „3. Bei ausländischen Bildungsabschlüssen sind deutsche Sprachkenntnisse mindestens auf dem Niveau B 2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GER) nachzuweisen.
 - 4. Im Bildungsgang nach § 4 Abs. 6 ist für dessen Dauer zusätzlich ein bestehendes hauptberufliches Beschäftigungsverhältnis in einer anerkannten Ausbildungsstätte der Kinder- und Jugendhilfe sowie Einrichtungen der Behindertenhilfe nach § 9 Abs. 1 im Umfang von mindestens der Hälfte der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit nachzuweisen.“
 - c) In Absatz 3 wird nach Satz 1 folgender Satz 2 angefügt:
 - „Die Schulbehörde kann abweichend von den Voraussetzungen nach Absätzen 1 und 2 und Satz 1 im Einzelfall und unter Berücksichtigung einer Stellungnahme der Schule die Aufnahme auf Antrag einer Bewerberin oder eines Bewerbers genehmigen, wenn in deren oder dessen Person Gründe vorliegen, die die fachliche Eignung der Bewerberin oder des Bewerbers für einen erfolgreichen Abschluss des Bildungsgangs bestätigen.“
3. § 6 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 3 wird folgender neuer Satz 5 angefügt:
 - „Im Bildungsgang nach § 4 Abs. 6 ist eines der beiden Module nach § 8 Abs. 1 in das erste Schuljahr zu legen.“
 - b) In Absatz 7 Satz 1 werden nach den Worten „aus den“ die Worte „für den Bildungsgang gültigen“ eingefügt.
 - c) In Absatz 9 Satz 2 werden nach dem Wort „Teilzeitunterricht“ die Worte „und im Bildungsgang nach § 4 Abs. 6“ eingefügt.
4. § 7 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 4 Satz 1 werden die Worte „dafür festgelegten Lernziele und Lerninhalte“ durch die Worte „zu erwerbenden Kompetenzen“ ersetzt.
 - b) Absatz 6 erhält folgende Fassung:

„(6) Die Endnote eines Lernmoduls errechnet sich als arithmetisches Mittel aus der Vornote (Absatz 2), der vorläufigen Gesamtnote (Absatz 6) und der mündlichen Leistungsfeststellung gemäß Satz 2. Ergibt sich bei der Errechnung einer Endnote ein Bruchwert, so wird er vom vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses nach Anhören des Prüfungsausschusses unter Berücksichtigung der Bewertungstendenzen in den Vornoten und den Noten der Prüfungsleistungen auf- oder abgerundet. Eine zusätzliche mündliche Leistungsfeststellung muss erfolgen, wenn die Endnote schlechter als „ausreichend“ ist und die Schülerin oder der Schüler die mündliche Leistungsfeststellung beantragt. Die Endnote eines Lernmoduls wird mit „sehr gut“, „gut“, „befriedigend“, „ausreichend“, „mangelhaft“ oder „ungenügend“ angegeben.“

c) Nach Absatz 8 wird folgender neuer Absatz 9 eingefügt:

„(9) Im Lernmodul „Berufsbezogene Kommunikation in einer Fremdsprache“ soll grundsätzlich das Zielniveau B 2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GER) erreicht werden. Für Schülerinnen und Schüler, die aufgrund ihrer Vorkenntnisse dieses Niveau nicht erreichen können, ist das Zielniveau B1 des GER anzustreben. Die erreichte Niveaustufe ist im Zertifikat nach § 12 Abs. 1 und im Zeugnis nach § 12 Abs. 2 anzugeben.“

d) Der bisherige Absatz 9 wird Absatz 10 und die Zahl „8“ durch die Zahl „9“ ersetzt.

5. § 8 wird wie folgt geändert:

a) Nach Absatz 1 wird folgender neuer Absatz 2 eingefügt:

„(2) Im Bildungsgang nach § 4 Abs. 6 besteht die Abschlussprüfung nach Absatz 1 aus der Prüfung, die die Fachschule nach § 6 Abs. 3 Satz 5 in das erste Schuljahr gelegt hat und der Prüfung, die nach Absatz 1 noch am Ende des schulischen Ausbildungsabschnitts abzulegen ist.“

b) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3.

c) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4 und wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 Nummer 3 Satz 1 werden im Klammerzusatz nach den Worten „§ 4 Abs. 5“ die Worte „und Abs. 6 Satz 4“ ergänzt.

- bb) Nach Satz 2 werden folgende Sätze angefügt: „Sie erhalten ein Zeugnis zum Abschluss der schulischen Ausbildung, in dem die Noten der einzelnen Lernmodule ausgewiesen sind. Schülerinnen und Schülern, die einen Bildungsgang nach § 4 Abs. 3 absolvieren, wird zusätzlich die Zulassung zum Berufspraktikum ausgesprochen. Alle Lernmodule mit Ausnahme des Lernmoduls Abschlussprojekt müssen spätestens zwei Jahre nach Ablauf des schulischen Ausbildungsabschnitts abgeschlossen sein.
 - cc) Im neuen Satz 3 werden vor den Worten „die Zulassung“ die Worte „Schülerinnen und Schülern, die einen Bildungsgang nach § 4 Abs. 3 absolvieren, wird zusätzlich“ eingefügt und am Satzende das Wort „wird“ gestrichen.
 - aa) Der bisherige Satz 3 wird Satz 4 und die Worte „der von der Fachschule festgelegten Dauer“ werden gestrichen.
 - d) Nach Absatz 4 wird folgender neuer Absatz 5 eingefügt:

„(5) Im Bildungsgang nach § 4 Abs. 6 wird die Zulassung zum Berufspraktikum bereits am Ende des ersten Schuljahres ausgesprochen, wenn

 1. das Eingangsmodul,
 2. mindestens ein fachrichtungsbezogenes Modul und
 3. das von der Schule in das erste Schuljahr gelegte Lernmodul, in dem die Prüfung nach § 8 Abs. 1 erfolgt, erfolgreich absolviert wurden.“
6. § 9 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 4 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „dauert“ die Worte „im Bildungsgang nach § 4 Abs. 3 in Vollzeit oder in Teilzeit“ und nach dem Wort „Monate“ der Halbsatz „, längstens jedoch 24 Monate“ ergänzt.
 - bb) In Satz 3 werden nach dem Wort „Krankheit“ die Worte „oder aus anderen, von der Schülerin oder dem Schüler nicht zu vertretenden Gründen“ eingefügt.
 - b) Nach Absatz 4 wird folgender neuer Absatz 5 angefügt:

„(5) Im Bildungsgang nach § 4 Abs. 6 beginnt das Berufspraktikum mit dem zweiten Schuljahr und dauert unabhängig vom Zeitpunkt der Abschlussprüfung nach § 11 24 Monate. Die Arbeitszeit aus dem hauptberuflichen Beschäftigungsverhältnis wird vollständig auf das Berufspraktikum angerechnet. Betragen Ausfallzeiten infolge Krankheit oder aus anderen, von der Schülerin oder dem Schüler nicht zu vertretenden Gründen, mehr als 40 Arbeitstage, so verlängert sich das Berufspraktikum um die darüberhinausgehende Zeit.“

- c) Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 6.
- d) Der bisherige Absatz 6 wird Abs. 7 und in Satz 2 wird die Zahl „5“ durch die Zahl „6“ ersetzt.
- e) Der bisherige Absatz 7 wird Absatz 8 und Satz 1 erhält folgende Fassung:
„Das Berufspraktikum kann in begründeten Ausnahmefällen mit Genehmigung der Schulbehörde auch in einem Mitgliedsland der Europäischen Union oder einem gleichgestellten Staat im europäischen Ausland abgeleistet werden, wenn die in den Absätzen 1 bis 6 und 10 festgelegten Anforderungen erfüllt werden können; ein Besuch der nach Absatz 9 eingerichteten Arbeitsgemeinschaft ist erforderlich.“
- f) Der bisherige Absatz 8 wird Absatz 9.
- g) Der bisherige Absatz 9 wird Absatz 10 und wie folgt geändert:
In Satz 1 wird nach dem Wort „vor“ der Punkt durch ein Komma ersetzt und der Halbsatz „der in der Gesamtbeurteilung eine Benotung nach dem sechstufigen Benotungssystem nach § 34 Abs. 2 der Schulordnung enthalten muss.“ ergänzt.
- h) Der bisherige Absatz 10 wird Absatz 11 und wie folgt geändert:
Nach Satz 1 werden folgende Sätze angefügt: „Darüber hinaus kann die Frist im Einzelfall auf Antrag verlängert werden, wenn ein Kolloquium von 60 Minuten erfolgreich absolviert wurde, in dem die Kandidatin oder der Kandidat nachweist, dass sie oder er über ausreichende fachliche Kenntnisse verfügt, um das Berufspraktikum erfolgreich zu absolvieren. Die Note des Kolloquiums wird mit „sehr gut“, „gut“, „befriedigend“, „ausreichend“, „mangelhaft“, oder „ungenügend“ angegeben. Es ist bestanden, wenn die Note nicht schlechter

- als „ausreichend“ ist. Es kann einmal wiederholt werden. Das Kolloquium wird von der Fachschule in eigener Zuständigkeit durchgeführt.“
- i) Der bisherige Absatz 11 wird Absatz 12 und in Satz 2 die Zahl „10“ durch die Zahl „11“ ersetzt.
7. § 10 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird folgender neuer Satz 6 angefügt:
„Im Bildungsgang nach § 4 Abs. 6 beginnt das Lernmodul Abschlussprojekt spätestens mit dem letzten Schuljahr.“
- b) Absatz 2 Satz 2 wird wie folgt geändert:
Nach dem Wort „beträgt“ werden die Worte „in Vollzeitform acht bis zehn Monate und verlängert sich in Teilzeitform entsprechend.“ gestrichen und die Worte „zwölf bis sechzehn Wochen.“ eingefügt.
- c) Absatz 2 Satz 3 wird wie folgt geändert:
Nach dem Wort „Lehrkräfteteam“ werden die Worte „mit Genehmigung der Schulleiterin oder des Schulleiters“ eingefügt.
8. § 11 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 2 wird folgender Satz 2 angefügt:
„Mit der Festlegung des Projektthemas und der Bearbeitungsdauer beginnt die Prüfungsphase.“
- b) In Absatz 5 werden die Worte „Abs. 9“ durch die Worte „Abs. 10“ ersetzt.
9. § 12 wird wie folgt geändert:
In § 12 Absatz 3 Satz 3 werden nach den Worten „vom 7. November 2002“ die Worte „in der Fassung vom 22. März 2019“ und nach den Worten „2. Februar 2005 (GVBl. S. 50)“ die Worte „zuletzt geändert durch Verordnung vom (GVBl. S.)“ eingefügt.
10. § 13 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Worte „§ 8 Abs. 1 und 2“ durch die Worte „§ 8 Abs. 1 und 3“ ersetzt.

b) Absatz 5 Satz 2 wird gestrichen.

11. § 17 wird wie folgt geändert:

In Absatz 2 Satz 2 werden nach den Worten „vom 7. November 2002“ die Worte „in der Fassung vom 22. März 2019“ und nach den Worten „2. Februar 2005 (GVBl. S. 50)“ die Worte „zuletzt geändert durch Verordnung vom (GVBl. S.)“ eingefügt.

12. § 18 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Worte „8 Abs. 1 und 2“ durch die Worte „8 Abs. 1 und 3“ ersetzt.

b) Absatz 4 Satz 2 wird gestrichen.

13. § 21 wird wie folgt geändert:

In § 21 Absatz 2 Satz 3 werden nach den Worten „vom 7. November 2002“ die Worte „in der Fassung vom 22. März 2019“ und nach den Worten „2. Februar 2005 (GVBl. S. 50)“ die Worte „zuletzt geändert durch Verordnung vom (GVBl. S.)“ eingefügt.

14. § 22 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Worte „Abs. 5, 6, 7 Satz 1 und Abs. 9“ durch die Worte „Abs. 6, 7, 8 Satz 1 und Abs. 10“ ersetzt.

b) In Absatz 2 werden nach dem Wort „dauert“ die Worte „in der Regel“ eingeführt.

c) In Absatz 4 wird das Wort „Lernmodul“ durch das Wort „Pflichtmodule“ ersetzt.

15. § 27 wird wie folgt geändert.

In § 27 Absatz 2 Satz 2 Halbsatz 1 wird nach den Worten „§ 8 Abs. 1 und“ die Zahl 2 durch die Zahl „3“ ersetzt.

16. § 28 erhält folgende Fassung:

„§ 28 Übergangsregelung

Bildungsgänge, die vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung bereits begonnen haben, werden nach den bisherigen Bestimmungen weitergeführt.“

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Mainz, den

Die Ministerin für Bildung

Begründung

A. Allgemeines

Seit 2007 hat das Land Rheinland-Pfalz die Ausbildungszahlen bei den Erzieherinnen und Erziehern nahezu verdoppelt, um genügend Fachpersonal für die Erziehung, Bildung, und Betreuung für Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene zu qualifizieren und den Fachkräftebedarf zu decken: Von 2.960 auf 5.558 in den 23 Fachschulen für Sozialpädagogik. Dazu hat auch die Erprobung der berufsbegleitenden Ausbildung seit dem Schuljahr 2012/2013 beigetragen.

Mit der Organisationsverfügung vom 6.12.2011 erhielten Fachschulen für Sozialwesen Fachrichtung Sozialpädagogik die Möglichkeit, im Rahmen eines Schulversuchs Methoden und Instrumente zur Flexibilisierung in der Teilzeitausbildung und zum Wiedereinstieg in die Ausbildung an der Fachschule für Sozialwesen Fachrichtung Sozialpädagogik zu erproben. Kernstück des Schulversuchs war die Erprobung der berufsbegleitenden Ausbildung. Schon bis dahin war es möglich, in Teilzeit die Ausbildung an der Fachschule begleitend zu einer Beschäftigung in einer sozialpädagogischen Einrichtung zu absolvieren. Allerdings muss zum Abschluss wie in der Vollzeitausbildung, ein Berufspraktikum absolviert werden, wodurch die Ausbildung mindestens vier Jahre dauert. Durch die Anrechnung der Beschäftigungszeiten auf die Zeiten des Berufspraktikums kann nunmehr die Ausbildung auf drei Jahre verkürzt werden.

An dreizehn Fachschulen wurde diese Ausbildungsform im Schulversuch seit dem Schuljahr 2012/2013 erfolgreich erprobt. Deshalb soll der Schulversuch jetzt in die Regelform überführt werden. Dies macht eine Anpassung der Fachschulverordnung für in modularer Organisationsform geführte Bildungsgänge im Fachbereich Sozialwesen erforderlich.

Darüber hinaus werden in der Verordnung die sprachlichen Anforderungen bei ausländischen Bildungsabschlüssen dahingehend präzisiert, dass mindestens die Niveaustufe B2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens (GER) nachzuweisen ist.

Die Aufnahmevoraussetzungen werden geöffnet, sodass die Schulbehörde auf der Grundlage einer Stellungnahme der Fachschule Bewerberinnen und Bewerber zulassen kann, wenn es hierfür in der Person der Bewerberin oder des Bewerbers liegende Gründe gibt.

Insgesamt wird das Ziel verfolgt, mit der regelhaften Einführung einer berufsbegleitenden Ausbildung zur Erzieherin oder zum Erzieher die Ausbildung insbesondere auch für lebens- und berufserfahrene Personen attraktiv zu machen sowie die Zugangsvoraussetzungen für persönlich qualifizierte Bewerberinnen und Bewerber zu öffnen und damit mittelfristig dem Fachkräftemangel in diesem Bereich entgegen zu wirken.

Gesetzesfolgenabschätzung

Eine Gesetzesfolgenabschätzung ist wegen der geringen Wirkungsbreite und den bisher bestehenden Erfahrungen in der Praxis nicht erforderlich.

Gender Mainstreaming

Der Verordnungsentwurf wurde nach den Prüfkriterien des Gender Mainstreaming erstellt und auch darauf geprüft, wie er sich auf die spezielle Situation von Frauen und Männern auswirkt. Es ist davon auszugehen, dass durch die rechtliche Versteigerung des Schulversuchs, dem die Änderungsverordnung dient, der Beruf der Erzieherin und des Erziehers zusätzlich Aufmerksamkeit erhält und sich mehr Männer und Frauen für den Beruf entscheiden.

Auswirkungen auf den demografischen Wandel

Auf die Bevölkerungs- und Altersentwicklung in Rheinland-Pfalz hat dieser Verordnungsentwurf keine Auswirkungen.

Auswirkungen auf die mittelständische Wirtschaft

Der Verordnungsentwurf hat keine Auswirkungen auf die mittelständische Wirtschaft.

B. Zu den einzelnen Bestimmungen

Zu Artikel 1

Zu Nummer 1

Bislang konnte die Ausbildung zur Erzieherin oder zum Erzieher in Vollzeit und in Teilzeit jeweils nur mit einem sich anschließenden einjährigen Berufspraktikum durchgeführt werden. Dies galt auch für die Teilzeitausbildung in Verbindung mit einem sozialpädagogischen Beschäftigungsverhältnis. In diesem Fall dauert die Ausbildung mindestens vier Jahre. Der neu eingefügte Absatz 6 beschreibt die Struktur und Dauer der im Modellversuch erfolgreich erprobten neuen berufsbegleitenden Ausbildung. Im Rahmen der berufsbegleitenden Ausbildung ist es möglich, die Arbeitszeit aus dem hauptberuflichen Beschäftigungsverhältnis vollständig auf die Dauer des Berufspraktikums anzurechnen. Dadurch kann der Bildungsgang auf eine Gesamtdauer von insgesamt drei Jahren verkürzt werden. Satz 5 regelt für die berufsbegleitende Ausbildung die inhaltliche Ausrichtung des Praktikums im schulischen Ausbildungsabschnitt, um ein weiteres Tätigkeitsfeld kennenzulernen. Dies ist auch in der berufsbegleitenden Ausbildung erforderlich, weil Erzieherinnen und Erzieher in der Ausbildung in unterschiedlichen sozialpädagogischen Arbeitsfeldern qualifiziert werden, Bildungs-, Erziehungs- und Betreuungsaufgaben selbstständig und eigenverantwortlich wahrzunehmen.

Zu Nummer 2

In Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe b) wird die Änderung der laufbahnrechtlichen Regelungen für Beamtinnen und Beamte durch die Ersetzung des Begriffs „mittlerer Dienst“ durch „zweites Einstiegsamt“ redaktionell nachvollzogen.

Nach Abs. 1 Nummer 2 werden die Nummern 3 und 4 neu eingefügt. Nummer 3 präzisiert die Zugangsvoraussetzungen beim Vorliegen ausländischer Bildungsabschlüsse in Bezug auf nachzuweisende deutsche Sprachkenntnisse und orientiert sich dabei an den Anforderungen des Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GER). Damit wird insbesondere das Ziel verfolgt, vorzeitige Ausbildungsabbrüche aufgrund mangelnder Sprachkenntnisse zu vermeiden. Nummer 4 regelt für berufsbegleitende Ausbildung nach § 4 Abs. 6 als zusätzliche Aufnahmevoraussetzung das Vorliegen eines hauptberuflichen Beschäftigungsverhältnisses, das einen Umfang von mindestens der Hälfte der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit haben und in einer nach dieser Verordnung anerkannten Ausbildungseinrichtung abgeleistet werden muss.

In Absatz 3 wird durch den ergänzenden Satz 2 eine allgemeine Öffnungsklausel bezüglich der Aufnahmevoraussetzungen eingeführt. Bislang war es nicht möglich Bewerberinnen und Bewerber abweichend von den Regelungen in den Absätzen 1 und 2 zuzulassen. Mit der Öffnung soll erreicht werden, dass im Einzelfall auch Personen zugelassen werden können, die möglicherweise nicht über die schulischen Voraussetzungen oder einen gleichwertigen Bildungsstand verfügen, aber aufgrund der persönlichen und beruflichen Entwicklung zur Ausbildung zugelassen werden können. In Satz 2 wird deshalb eine allgemeine Öffnungsklausel zu den Aufnahmevoraussetzungen eingeführt, die der Schulbehörde die Möglichkeit eröffnet, auf der Grundlage einer Stellungnahme der jeweiligen Schule Bewerberinnen und Bewerber zuzulassen, wenn es hierfür in der Person der Bewerberin oder des Bewerbers liegende Gründe gibt. Dies kann beispielsweise der Fall sein, wenn aufgrund besonderer Umstände kein Sekundarabschluss I erlangt wurde, die Bewerberin oder der Bewerber aber beispiels-

weise aufgrund der persönlichen Entwicklung, beruflicher oder ehrenamtlicher Tätigkeit im sozialpädagogischen Bereich und durch hohe Motivation und Leistungsbereitschaft überzeugen kann.

Zu Nummer 3

Der neue Satz 5 in Absatz 3 legt die zeitliche Abfolge der Lernmodule der Abschlussprüfung nach § 8 Absatz 1 für den Bildungsgang nach § 4 Absatz 6 fest. Die Prüfung in einem der beiden Module nach § 8 Absatz 1 ist hier bereits zu diesem frühen Zeitpunkt erforderlich, weil die Zulassung zum Berufspraktikum in der berufsbegleitenden Ausbildung bereits am Ende des ersten Schuljahres erfolgt.

Die Ergänzung in Absatz 7 Satz 1 stellt klar, dass die für den jeweiligen Bildungsgang gültigen Stundentafeln maßgeblich sind.

Die Ergänzung in Absatz 9 Satz 2 stellt für den Bildungsgang nach § 4 Absatz 6 klar, dass der wöchentliche Unterricht wie beim Teilzeitunterricht nach § 4 Absatz 3 bis zu 22 Wochenstunden umfassen darf.

Zu Nummer 4

Die in Absatz 4 Satz 1 erfolgte sprachliche Anpassung ist redaktioneller Art und dient der Klarstellung.

Die Einfügung des neuen Satzes 2 in Absatz 6 übernimmt die Regelungen aus § 18 Absatz 4 der Prüfungsordnung für die berufsbildenden Schulen (BBSchulPrO) zur Bildung der Abschlussnote bei Bruchwerten. Der bisherige Satz 2 wird Satz 3 und dahingehend angepasst, dass eine zusätzliche mündliche Nachprüfung nur noch für die Fälle zulässig ist, in denen die nach den Sätzen 1 und 2 gebildete Endnote schlechter als „ausreichend“ ist.

Der neue Absatz 9 legt einen verbindlichen Maßstab für die sprachlichen Anforderungen der berufsbezogenen Kommunikation in einer Fremdsprache im Rahmen dieser Ausbildung fest, der sich an den Standards des Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GER) orientiert. Die Regelung ist erforderlich, weil das Lernmodul in der Regel in Englisch unterrichtet wird und nicht alle Schülerinnen und Schüler über Fremdsprachenkenntnisse in Englisch verfügen. Durch die Regelung wird die Möglichkeit geschaffen, auch auf einer niedrigeren Niveaustufe das Modul erfolgreich zu absolvieren. Fremdsprachenkompetenz ist notwendiges Handwerkzeug für die sozialpädagogische Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und Familien verschiedener Nationen, und auch für die berufliche Weiterentwicklung.

Zu Nummer 5

Der neue Absatz 2 regelt die Abschlussprüfung des schulischen Ausbildungsabschnitts für die berufsbegleitende Ausbildung nach § 4 Absatz 6 und stellt insoweit klar, aus welchen Bestandteilen sich die Prüfung zusammensetzt.

Der neue Absatz 4 entspricht im Wesentlichen dem bisherigen § 8 Absatz 3. Die Änderungen im neuen Absatz 4 sind Folgeänderungen zu § 4 Absatz 6, die für Schülerinnen und Schüler im regulären Bildungsgang klarstellt, dass diesen im Abschlusszeugnis auch die Zulassung für das Berufspraktikum auszusprechen ist. Schülerinnen und Schüler, die den Bildungsgang nach § 4 Absatz 6 absolvieren, erhalten diese nach § 8 Absatz 5 bereits zu einem früheren Zeitpunkt. Der Zusatz „der von der Fachschule festgelegten Dauer“ in Satz 3 ist entbehrlich und wird gestrichen. Der Zeitpunkt für den Abschluss der Lernmodule ist hinreichend bestimmt, eine individuelle Festsetzung durch die einzelnen Fachschulen erfolgt nicht.

Im Rahmen der berufsbegleitenden Ausbildung nach § 4 Absatz 6 erfolgt das Berufspraktikum integriert. Die Zulassungsvoraussetzungen für das Berufspraktikum im berufsbegleitenden Bildungsgang werden im neuen Absatz 5 geregelt. Für die Zulassung zum Berufspraktikum ist der erfolgreiche Abschluss aller dort genannten Voraussetzungen erforderlich.

Zu Nummer 6

Die Ergänzung „in Vollzeit oder in Teilzeit“ in Absatz 4 Satz 1 stellt die Regelungen für diese Organisationsformen klar. Die Regelung zur Verlängerung des Berufspraktikums um die Ausfallzeiten durch Erkrankungen bei mehr als 20 Erkrankungstagen wurde ergänzt um den Passus der anderen, nicht von der Schülerin oder dem Schüler zu vertretenden Gründe.

Die Regelung des neuen Absatz 5 dient der Anpassung der Regelungen für das Berufspraktikum nach Absatz 4 an die berufsbegleitende Ausbildung nach § 4 Absatz 6. Absatz 5 legt die Dauer des Berufspraktikums in der berufsbegleitenden Ausbildung fest und regelt die Anrechnung der Arbeitszeit auf die Dauer des Berufspraktikums. So wird sichergestellt, dass der gesamte Bildungsgang drei Schuljahre dauert.

Im Einzelfall kann das Berufspraktikum auch im europäischen Ausland abgelegt werden; der neue Absatz 8 konkretisiert, dass hierunter nur ein Mitgliedsland der Europäischen Union oder ein einem Mitgliedsstaat gleichgestellter Staat im europäischen Ausland zu verstehen ist.

Der durch die Ausbildungsstätte nach Absatz 10 vorzulegende Bericht über die fachlichen Leistungen der Berufspraktikantinnen und Berufspraktikanten muss künftig für die Gesamtbeurteilung auch eine Bewertung enthalten, die sich an dem Benotungssystem der Schulordnung orientiert.

Der bisherige Absatz 10 wird Absatz 11 und wird durch die Anfügung der Sätze 2 bis 5 dahingehend ergänzt, dass eine Zulassung zum Berufspraktikum auch nach mehr als fünf Jahren möglich ist, wenn erfolgreich ein Kolloquium absolviert wurde. Damit soll festgestellt werden, ob ausreichend anschlussfähige sozialpädagogische Fachkompetenz vorhanden ist, um das Berufspraktikum erfolgreich zu absolvieren. Häufig sind es junge Frauen, die nach der Erziehungszeit ihre Ausbildung abschließen möchten, um als staatlich anerkannte Erzieherin arbeiten zu können. Diese Regelung wurde im Rahmen des Schulversuchs erfolgreich erprobt.

Zu Nummer 7

Der neue Satz 6 legt in Absatz 1 für den Bildungsgang nach § 4 Absatz 6 den Zeitpunkt für den Beginn des Lernmoduls Abschlussprojekt abweichend vom Bildungsgang nach § 4 Absatz 3 fest.

Die Änderungen in Absatz 2 legen die Zeit für die Erstellung der Projektarbeit einheitlich für alle Bildungsgänge auf einen Zeitraum von zwölf bis sechzehn Wochen fest und enthalten daneben redaktionelle Anpassungen.

Zu Nummer 8

Der neue Satz 3 in Absatz 2 regelt den Beginn der Prüfungsphase. Die Änderung in Absatz 5 ist eine Folgeänderung.

Zu Nummer 9

Absatz 3 regelt die textlichen Anpassungen im Abschlusszeugnis durch die Änderungen dieser Landesverordnung.

Zu Nummern 10 und 11

Die Änderungen in Abschnitt 3 Fachrichtung Heilerziehungspflege in § 13 Zielsetzung und Dauer und § 17 Gesamtqualifikation, Abschlusszeugnis, beinhalten redaktionelle Anpassungen, die sich aus den Änderungen in Abschnitt 2 Fachrichtung Sozialpädagogik in dieser Landesverordnung ergeben. Durch die verbindliche Festlegung der Bearbeitungsdauer für die Projektarbeit in § 10 auf zwölf bis sechzehn Wochen erübrigt sich der erneute Hinweis darauf in § 13 Absatz 5 Satz 2 und entfällt.

Zu Nummern 12 und 13

Die Änderungen in § 18 Zielsetzung und Dauer und § 21 Gesamtqualifikation, Abschlusszeugnis, beinhalten redaktionelle Anpassungen, die sich aus den Änderungen

in Abschnitt 2 Fachrichtung Sozialpädagogik in dieser Landesverordnung ergeben. Durch die verbindliche Festlegung der Bearbeitungsdauer für die Projektarbeit in § 10 auf zwölf bis sechzehn Wochen erübrigt sich der erneute Hinweis darauf in § 18 Absatz 4 Satz 2 und entfällt.

Zu Nummer 14

Die Änderungen in § 22 Zielsetzung und Dauer, Abschlusszeugnis beinhalten redaktionelle Anpassungen, die sich aus den Änderungen in Abschnitt 2 Fachrichtung Sozialpädagogik in dieser Landesverordnung ergeben.

Die Ergänzung in Absatz 2 ist erforderlich, weil die Studentafel ein Wahlmodul enthält, das auch nach Erlangung der Gesamtqualifikation abgeschlossen werden kann.

Zu Nummer 15

Die Änderungen in § 27 beinhalten redaktionelle Anpassungen, die sich aus den Änderungen in Abschnitt 2 Fachrichtung Sozialpädagogik in dieser Landesverordnung ergeben.

Zu Nummer 16

Die in § 28 geschaffene Übergangsregelung stellt sicher, dass Schülerinnen und Schüler, die eine Ausbildung als Erzieherin oder Erzieher nach den bisher geltenden rechtlichen Rahmenbedingungen begonnen haben, auch weiterhin unter diesen Bedingungen ihre Ausbildung abschließen können. Somit wird für hiervon Betroffene Rechtssicherheit geschaffen bis zum endgültigen erfolgreichen Abschluss der Ausbildung einschließlich einer ggf. notwendigen Wiederholung (längstens bis zum 31.07.2024). Insbesondere sollen im Einzelfall mögliche Benachteiligungen durch die verbindliche Einführung des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GER) für den Nachweis fremdsprachlicher Kompetenzen sowie der einheitlichen Festschreibung der Bearbeitungsdauer des Abschlussprojektes vermieden werden.

Zu Artikel 2

Diese Vorschrift regelt das Inkrafttreten der Landesverordnung.